

S a t z u n g

zur Durchführung eines Wochenmarktes in der Stadt Otterberg

Marktsatzung

vom 7. November 2002

Der Stadtrat der Stadt Otterberg hat am 12. September 2002 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) sowie der §§ 1, 2 Abs. 2 und 7 Abs. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1965 (GVBl S. 175) und den §§ 60 b, 67, 68, 70 und 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl I S. 425) geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl I S. 3475) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktsatzung gilt für die Zulassung von Teilnehmern zu dem Wochenmarkt der Stadt Otterberg auf dem Kirchplatz.

§ 2

Einschränkung des Gemeingebrauchs

Der Gemeingebrauch an den durch den Wochenmarkt belegten öffentlichen Plätzen ist für die Dauer des Wochenmarktes sowie des Auf- und Abbaues entsprechend eingeschränkt.

§ 3

Aufsicht

1. Die Märkte unterliegen der Aufsicht der Verbandsgemeindeverwaltung Otterberg.
2. Die Weisungen der Marktaufsicht sind zu befolgen.
3. Die Beauftragen der Verbandsgemeindeverwaltung haben jederzeit Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbesucher.

§ 4

Einhaltung sonstiger Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Tierschutz-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Immissionsschutz-, Abfall- und Wasserrechts bleibt von den Vorschriften dieser Marktsatzung unberührt.

§ 5

Zulassung

1. Die Teilnahme an dem in § 1 genannten Wochenmarkt ist von der vorherigen Zulassung durch den Bürgermeister der Stadt Otterberg abhängig.
2. Die Zulassung erfolgt schriftlich.
3. Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
4. Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach Privatrecht. Über die Ausgestaltung wird ein schriftlicher Vertrag geschlossen.

§ 6

Widerruf der Zulassung

1. Die Zulassung erfolgt widerruflich.
2. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 - a) der Verkaufsstand/das Geschäft während der Öffnungszeiten wiederholt nicht benutzt oder betrieben wird.
 - b) der Betriebsinhaber, die Beauftragten oder das Personal trotz vorheriger Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung oder gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen,
 - c) das Geschäft wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht,
 - d) das vereinbarte Entgelt nicht bis zum Fälligkeitstermin in voller Höhe entrichtet ist,
 - e) gegen eine vollziehbare Anordnung der Marktaufsicht wiederholt verstoßen wird.
3. Nach Widerruf der Zulassung muss der Standplatz sofort geräumt werden.

§ 7

Zuweisung und Benutzung der Standplätze

1. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.
2. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Eine Standplatzverlegung ist bis zum Beginn des Marktes durch Weisung der Marktaufsicht zulässig, wenn der zugewiesene Standplatz überschritten oder in sonstiger Weise nicht eingehalten worden ist. Entsprechendes gilt auch in sonstigen Fällen, wenn eine Standplatzverlegung durch besondere Umstände erforderlich wird und diese dem Anbieter bei Abwägung aller Umstände zumutbar ist.
4. Wechsel, Tausch, Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung an Dritte sind nur ausnahmsweise aus Gründen, die der zugelassene Bewerber nicht zu vertreten hat und nur mit Genehmigung der Marktaufsicht zulässig.
5. Das Anbieten und der Verkauf der zugelassenen Waren und Leistungen ist nur von dem zugewiesenen Standplatz aus zulässig.
6. Den Auf- und Abbau der Geschäfte regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Fällen kann die Marktaufsicht Ausnahmen zulassen.

§ 8**Entgelte**

1. Für die Standplätze bei dem Wochenmarkt werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
2. Über die Höhe der Entgelte entscheidet der Stadtrat.

§ 9**Sicherheit und Ordnung**

1. Jeder hat sich auf dem Markt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand geschädigt oder belästigt wird. Hunde sind anzuleinen.
2. Es ist verboten, ohne Genehmigung während der Marktzeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art zu bewegen oder abzustellen. Dies gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, für Kinderwagen und Krankenfahrstühle.

§ 10**Reinhaltung der Marktplätze**

1. Jeder Anbieter ist für die Reinhaltung des ihm überlassenen Verkaufs- bzw. Standplatzes verantwortlich. Dies gilt auch für die Durchgänge vor und zwischen den Standplätzen.
2. Abfälle sind möglichst zu vermeiden, nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zu verwerten. Abfälle sind durch die Anbieter selbst einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen.

§ 11**Abfallvermeidung**

Die Stadt Otterberg wirkt darauf hin, dass bei der Veranstaltung von Wochenmärkten möglichst wenig Abfall entsteht. Die Stadtverwaltung hat dies durch entsprechende Auflagen in den Verträgen sicherzustellen.

§ 12**Haftung**

1. Die Stadt Otterberg haftet gegenüber Anbietern und Besuchern nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung eines Marktes ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine anteilige Rückerstattung des Platzgeldes in den Fällen des Ausfalls oder der wesentlichen Verkürzung eines Marktes. Soweit die Stadt Otterberg bereits Aufwendungen im Hinblick auf die Durchführung des ausgefallenen oder verkürzten Marktes getätigt hat, findet eine Rückerstattung nicht statt.
2. Die Anbieter sind verpflichtet, die Stadt Otterberg von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb, dem Aufbau des Geschäftes und wegen der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.
3. Die Anbieter haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen den Versicherungsschein und die zeitlich gültige Versicherungsbescheinigung der Marktaufsicht vorzulegen.

§ 13**Markttage**

1. Der Wochenmarkt findet donnerstags statt.
2. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so fällt der Markt aus.
3. Aus wichtigen Gründen können Markttage abgesagt oder auf einen anderen Zeitpunkt verlegt werden. Änderungen werden von der Verbandsgemeindeverwaltung in der Tagespresse veröffentlicht.

§ 14

Marktzeiten

1. Die Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt beginnt um 8.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
2. In Ausnahmefällen kann die Verbandsgemeindeverwaltung eine abweichende Verkaufszeit festlegen.
3. Mit dem Aufbau der Marktstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit angefangen werden. Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.
4. Die Standplätze müssen bis spätestens zwei Stunden nach Ende der Verkaufszeit von Waren, Verkaufsständen, Zubehör und Abfällen geräumt sein.

§ 15

Einschränkung des Marktbetriebes

1. Die Stadt Otterberg ist berechtigt, in Ausnahmefällen die Wochenmarktplätze auch an Markttagen für Sonderveranstaltungen zu nutzen.
2. Während des Weihnachtsmarktes steht der für diese Veranstaltungen benötigte Bereich für den Wochenmarkt nicht zur Verfügung. Der Wochenmarkt wird anlässlich des Weihnachtsmarktes verlegt, so weit wie möglich aber im Bereich des Kirchplatzes und der näheren Umgebung.

§ 16

Zugelassene Warenarten

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die nach § 67 GewO zugelassenen Waren feilgeboten werden. Dies sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz,
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 17

Ausstellen, Lagern und Schutz von Waren

1. Die Gestaltung der Verkaufsplätze und die Präsentation der Waren haben sich dem Markt- bild anzupassen.
2. Der Verkauf soll grundsätzlich aus Verkaufsständen mit Schirm erfolgen. Sonstige Verkaufseinrichtungen können zugelassen werden, soweit sie nach Beschaffenheit, Zahl und Aufstellungsort nicht zu einer Beeinträchtigung des Markt- bildes führen. Unberührt hiervon bleiben Verkaufswagen bzw. Verkaufsfahrzeuge mit für den Verkauf von Lebensmittel tierischer Herkunft, Käse und sonstigen Milchprodukten sowie Feinkosterzeugnissen besonders geeigneten Einrichtungen.
3. Lebensmittel sind auf Tischen oder in Kisten, mindestens 60 cm über dem Boden auszu- stellen oder zu lagern. Sie dürfen nur von sauberen Unterlagen verkauft werden. Säcke oder Decken sind als Unterlagen nicht erlaubt.
4. Preisauszeichnungsschilder dürfen eine Größe von 30 x 50 cm nicht überschreiten.
5. Hunde sind anzuleinen und von den Lebensmitteln fernzuhalten.

§ 18**Werbung**

1. Die Anbieter haben sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten, insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie der Betrieb von Musikanlagen, Geräuschinstrumente und Lautsprecheranlagen durch Anbieter und Marktbesucher unzulässig.
2. Es ist verboten,
 - a) Werbe- und andere Hinweisschilder an den Marktständen anzubringen sowie
 - b) Informationsstände aufzustellen oder Werbematerial zu verteilen.

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 1 Anbieter in der ordnungsgemäßen Nutzung ihrer Verkaufsflächen behindert oder sie in anderer Weise schädigt oder belästigt
 - b) entgegen § 4 Abs. 2 ohne Genehmigung während der Marktzeiten auf dem Veranstaltungsgelände Fahrzeuge aller Art bewegt oder abstellt
 - c) entgegen § 14 die festgelegten Verkaufszeiten nicht einhält.
 - d) entgegen § 14 Abs. 3 mit dem Aufbau der Stände früherer als zwei Stunden vor der Verkaufszeit anfängt.
 - e) entgegen § 14 Abs. 4 später als zwei Stunden nach Ende der Verkaufszeit den Verkaufsstand nicht von Waren, Zubehör und Abfällen gereinigt hat.
 - f) entgegen § 17 Abs. 5 Hunde auf den Wochenmärkten frei herumlaufen lässt
 - g) entgegen § 18 Abs. 1 seine Waren durch lautes Ausrufen anpreist, durch Musik, Geräuschinstrumente und Lautsprecheranlagen ruhestörenden Lärm verursacht, sowie sich jeder Aufdringlichkeit nicht enthält.
 - h) entgegen § 18 Abs. 2 a Werbe- und andere Hinweisschilder anbringt.
 - i) entgegen § 18 Abs. 2 b Informationsstände aufbaut oder Werbematerial verteilt.
2. Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 20**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 29.08.2002 in Kraft.

Otterberg, den 7. November 2002



(Wasser)
Stadtbürgermeister